



Der ERP-Fonds besorgt die Abwicklung der Förderungsaktion „Verarbeitung und Vermarktung“ für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Kriterien zur Förderungsfähigkeit Ihrer Projekte sind in den folgenden Seiten, insbesondere in Kapitel 5 dargestellt.

Ihr Förderungsberater beim ERP-Fonds

Bernhard Wipfel

T +43 1/501 75 – 421

F +43 1/501 75 – 492

b.wipfel@erp-fonds.at

**Sonderrichtlinie
für die Umsetzung der
„Sonstigen Maßnahmen“
des Österreichischen Programms
für die Entwicklung des
ländlichen Raums**

WICHTIGER HINWEIS !

Der für die Periode 2000-2006 zur Verfügung stehende Budgetrahmen der Förderungsaktion „Verarbeitung und Vermarktung“ ist bereits ausgeschöpft. Als Alternative stehen verstärkt zinsgünstige ERP-Kredite sowie die AWS-Förderaktion „Unternehmensdynamik“ (für kleinere Projekte gewerblicher Betriebe) zur Verfügung.



INHALTSVERZEICHNIS SONDERRICHTLINIE C III

1	<u>Allgemeines</u>	1
1.1	<u>Grundlagen und Geltungsbereich</u>	1
1.2	<u>Förderungswerber</u>	3
1.3	<u>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</u>	4
1.4	<u>Art und Ausmaß der Förderung</u>	5
1.5	<u>Finanzierung der Förderungsmaßnahmen</u>	7
1.6	<u>Abwicklung</u>	8
1.7	<u>Kontrolle</u>	11
1.8	<u>Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)</u>	13
1.9	<u>Richtlinieneinschränkung</u>	16
1.10	<u>Rückzahlung, Einbehalt</u>	16
1.11	<u>Zusätzliche Bedingungen</u>	19
1.12	<u>Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz</u>	19
1.13	<u>Gleichbehandlungsgesetz</u>	20
1.14	<u>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung</u>	20
1.15	<u>Publikation</u>	20
1.16	<u>Subjektives Recht</u>	21
1.17	<u>Gerichtsstand</u>	21
1.18	<u>Allgemeine Rahmenrichtlinien</u>	21
1.19	<u>Inkrafttreten</u>	21
2	<u>Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben</u>	23
	<u>Hier nicht relevant</u>	
3	<u>Niederlassung von Junglandwirten</u>	24
	<u>Hier nicht relevant</u>	
4	<u>Berufsbildung</u>	25
	<u>Hier nicht relevant</u>	
5	<u>Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</u>	27
5.1	<u>Ziele</u>	27
5.2	<u>Förderungsgegenstand (siehe Sparten)</u>	27
5.3	<u>Förderungswerber</u>	27
5.4	<u>Förderungsvoraussetzungen</u>	27
5.5	<u>Art und Ausmaß der Förderung</u>	28
5.6	<u>Förderungsabwicklung</u>	29
5.7	<u>Sektoren</u>	29
6	<u>Forstwirtschaft</u>	39
	<u>Hier nicht relevant</u>	
7	<u>Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten</u>	39
	<u>Hier nicht relevant</u>	

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Rechtsgrundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung, sofern in Regelungen der Europäischen Union nicht anderes vorgesehen ist)

1.1.1.1 EG-Recht

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen¹ – Ratsverordnung
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)² (Durchführungsverordnung, gültig für Aktionen die die Kommission vor dem 1. Jänner 2000 genehmigt hat). 2
- 3 Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)³ (Durchführungsverordnung, gültig für Aktionen die die Kommission ab dem 1. Jänner 2000 genehmigt hat). 2
- 4 Verordnung (EG) Nr. 1258/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁴
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁵ – Strukturfondsverordnung
- 6 Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen⁶. 2
- 7 Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 09. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁷
- 8 Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/659/EG über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten (2000/426/EG)⁸

¹ ABI. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 80

² ABI. L 214 vom 13. August 1999, S. 31

³ ABI. L 74 vom 15. März 2002, S. 1, in Kraft getreten am 22. März 2002

⁴ ABI. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 103

⁵ ABI. L 161 vom 26. Juni 1999, S. 1

⁶ ABI. L 193 vom 29. Juli 2000, S. 39

⁷ ABI. L 316 vom 10. Dezember 1999, S. 26

⁸ ABI. L 165 vom 6. Juli 2000, S. 33

- 9 Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2000 zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Österreich 2000 – 2006, K(2000)1973 endg.
- 10 Entscheidung der Kommission vom 8. Jänner 2002 zur Genehmigung der Änderungen des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Österreich 2000 – 2006 und zur Änderung der Entscheidung K (2000) 1973 der Kommission zur Genehmigung dieses Programmplanungsdokuments, K(2002)36 2
- 11 Schreiben der Kommission vom 4. Februar 2002 (04.02.02AGR003497) betreffend Anwendbarkeit der nicht genehmigungspflichtigen Änderungen des Programmplanungsdokuments 2
- 12 [Mitteilung gemäß Art. 44 \(5\) der Verordnung \(EG\) Nr. 445/2002 zur Änderung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums Zl. 26.131/11-II/6/03, eingelangt bei der Europäischen Kommission mit 20. November 2003.](#) 3

1.1.1.2 Nationales Recht des Bundes

- 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl. 1992/375), LWG 1992,
- 2 Forstgesetz 1975 (BGBl. 440/1975), ForstG 1975,
- 3 Umweltförderungsgesetz (BGBl. 185/1983), UFG 3
- 4 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft – ÜV-LF, BGBl. 141/1992), im folgenden ÜV-LF,
- 5 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136, [für Projekte/Förderansuchen, die bis 31.12.2003 eingebracht wurden](#) 3
- 6 [Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2004, BGBl II 51/2004\), für Projekte/Förderansuchen, die ab dem 1.1.2004 eingebracht wurden](#) 3
- 7 [Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, CELEX Nr. 391L0676 – AKTIONSPROGRAMM 2003⁹](#) 3
 Sehen weitere und zwingende Rechtsvorschriften in anderen Rechtsbereichen Abweichungen von dieser Richtlinie vor, finden diese insoweit Anwendung.

1.1.2 Sachlicher Geltungsbereich

1.1.2.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung

- 1 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Ausnahme der unter Ziel 1 fallenden Gebiete (Burgenland), im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, sowie
- 2 der entsprechenden Teile des Ziel 1-Programms für das Burgenland.

1.1.2.2 Im Rahmen dieser Programme kommen Mittel des EAGFL-Garantie (-1) und Mittel des EAGFL-Ausrichtung (-2) zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes und der Länder zum Einsatz.

⁹ [Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 235 vom 5./6.12.2003](#)

1.1.2.3 Gemäß Artikel 52 der Verordnung können zusätzlich Agrarinvestitionskredite (AIK) für die Förderung herangezogen werden, deren Zinszuschüsse ausschließlich von Bund und Ländern finanziert werden.

1.1.2.4 Gemäß Artikel 52 der Verordnung können zusätzlich staatliche Beihilfen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, für die Förderung herangezogen werden, die ausschließlich von Ländern finanziert werden.

1.1.2.5 Zusätzliche und ergänzende Bestimmungen bzw. Ausnahmen zu diesen allgemeinen Bestimmungen können im Bereich der einzelnen Maßnahmen vorgesehen werden.

1.1.2.6 Diese Bestimmungen gelten nicht für den Bereich der Erzeugung und Vermarktung von Honig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig¹⁰.

2

1.1.3 Zeitlicher Geltungsbereich

1.1.3.1 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für die Förderung von Maßnahmen (Projekten) im Rahmen der unter 1.1.2.1 –1 und –2 genannten Programme in dem in den Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Genehmigung dieser Programme genannten Zeitraum (bis 31. Dezember 2006).

1

1.2 Förderungswerber

1.2.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

1.2.1.1 Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten

2

-1 natürliche Personen,

-2 juristische Personen,

-3 Personenvereinigungen,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen der Programme gemäß 1.1.2.1 –1 und –2 sowie der speziellen Bestimmungen gemäß den Punkten 2 bis 7 verfolgen;

2

1.2.1.2 Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wohn- sowie Wirtschaftsgebäude verfügt.

2

1.2.2 Projektträger

-1 natürliche Personen,

-2 juristische Personen,

mit Niederlassung in Österreich, die als Projektträger im Bereich der österreichischen Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft tätig sind und die Zielsetzungen der in 1.1.2.1 –1 und –2 genannten Programme verfolgen.

2

¹⁰ ABl. L 173 vom 1. Juli 1997, S. 1

1.2.3 Veranstalter von Bildungsmaßnahmen

- 1 juristische Personen,
- 2 Personenvereinigungen,
die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im folgenden abgekürzt BMLFUW) als Veranstalter von Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung und Beratung anerkannt sind, soweit deren Förderung für die konkrete Umsetzung von programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen oder für die Implementierung der EAGFL-kofinanzierten Förderung erforderlich ist;

1.2.4 Sonstige Förderungswerber

- 1 Liegt der Erwerbzweck des Förderungswerbers nicht im unmittelbaren Interesse der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft, muss eine nachweisbare und unmittelbare Beziehung zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen. Eine solche Beziehung gilt jedenfalls dann als gegeben, wenn mit dem im Projektplan beschriebenen Projektziel eine Erhöhung der Wertschöpfung einer definierten Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet ist oder eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem gegebenenfalls außerlandwirtschaftlichen Projektträger und Land- und Forstwirten besteht.
- 2 Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind und an den programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

1.2.5 Gebietskörperschaften

1.2.5.1 Sofern Personenvereinigungen oder juristische Personen als Förderungswerber im Sinne der Punkte 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 oder 1.2.4 auftreten, darf der Geschäftsanteil oder die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht überschreiten.

1.2.5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen. Der Anteil dieser Gebietskörperschaft ist bei der Bemessung der Förderungshöhe herauszurechnen.

1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.3.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (insbesondere, soweit sachlich vertretbar, durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

3

1.3.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber für denselben Förderungsgegenstand keinerlei Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BMLFUW erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen soweit Punkt 1.5 nicht anderes vorsieht und das in diesen Bestimmungen festgelegte maximale Förderungsausmaß nicht überschritten wird.

1.3.3 Versicherungspflicht, Instandhaltung und Nutzung

- 1 Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung des Investitionsgegenstandes gegen Elementarschäden (z. B. Feuer, Sturm, Hagel);
- 2 Sicherstellung der ordnungsgemäßen und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechenden Instandhaltung und Nutzung des Investitionsgegenstandes, bei Inanspruchnahme eines Agrarinvestitionskredites (AIK) mindestens bis zum Ablauf der Rückzahlungsfrist.

1.3.4 Geeignete Kennzeichnung der Förderungsmaßnahmen (Tafeln, Aufkleber, u.a.) nach Festlegung des BMLFUW.

[1.3.5 *Einhaltung der Mindestanforderungen in den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz gem. Beilage A 5 bei den Maßnahmen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben \(Punkt 2\), Niederlassung von Junglandwirten \(Punkt 3\) und Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse \(Punkt 5\)*](#)

3

1.4 Art und Ausmaß der Förderung

1.4.1 Art

- 1 Zuschuss
- 2 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (staatliche Beihilfe i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung); näheres unter Punkt 1.8 .

1.4.2 Höhe

1.4.2.1 Der bewilligte Gesamtzuschuss (Zuschuss und Zinsenzuschuss) darf die festgelegten Förderintensitäten nicht übersteigen.

1.4.2.2 Bei Zinsenzuschüssen wird zur Bemessung der Förderintensität der Barwert herangezogen.

2

1.4.3 Anrechenbare Kosten

1.4.3.1 Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten ist die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen¹¹ heranzuziehen.

1.4.3.2 Nicht anrechenbare Kosten sind außerdem:

- 1 öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),
- 2 Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
- 3 Lizenzgebühren, soweit nicht im speziellen Teil erlaubt (Punkt 5.5.3 –2),
- 4 Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
- 5 Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,
- 6 Steuerberatungskosten und Abschreibungen,
- 7 Kosten gemäß Punkt 1.4.5.3,

¹¹ ABI. L 193 vom 29. Juli 2000, S. 39

- 8 Kosten, die vor Antragstellung erwachsen, sofern es sich nicht um Planungs-, projektbezogene Beratungs- und Projektstudienkosten handelt;
 - 9 Planungs-, projektbezogene Beratungs- und Projektstudienkosten, die früher als 6 Monate vor Antragstellung erwachsen
 - 10 Kosten, die vor dem 1. September 1999 oder nach dem 31. Dezember 2006 erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten)
 - 11 Leasing 2
- 1.4.4 Investitionen 3
- 1.4.4.1 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit € 400,-) übersteigen. 2
- Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.
- 1.4.4.2 EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.
- 1.4.4.3 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:
- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber; 2
 - 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe); 2
 - 3 unbarer Aufwand (Eigenleistungen):
als solche werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Bewertung dieser Leistungen hat entsprechend den jeweils gültigen ÖKL-Richtsätzen zu erfolgen.
- 1.4.4.4 Baurichtpreise
- 1.4.4.4.1 Bei der Förderung baulicher Maßnahmen können Baurichtpreise zur Anwendung kommen. Es werden maximal die vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätze anerkannt.
- 1.4.4.4.2 Die Bewilligenden Stellen sind verhalten, für ihr Bundesland Baurichtpreise und, falls erforderlich, Pauschalkostensätze für andere Investitionen zu berechnen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die ortsüblichen Baupreise (o. USt.) unter Beachtung der Bauausführung und der örtlichen Bauvorschrift nicht überschritten werden. Die Pauschalkostensätze sind nach der Übersicht laut **Beilage A 1** zu erstellen und dem BMLFUW bis **30.04. jeden Jahres** bekannt zu geben, wobei nach erstmaliger Bekanntgabe nur mehr Änderungen bis zum 30.04. zu melden sind. Nach Prüfung und Bestätigung durch das BMLFUW sind diese Pauschalkostensätze bei der Baukostenberechnung anzuwenden. 2
- 1.4.4.4.3 Die Abrechnung kann nach der Vorlage von Rechnungen und Zuschlägen für Eigenleistungen oder nach Pauschalkostensätzen erfolgen. 2

1.4.5 Personalaufwand

1.4.5.1 Obergrenze: das sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters, ergibt.

Bemessungsgrundlage: ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen einschließlich Beitragszahlungen des Arbeitgebers gem. § 6 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz¹² zuzüglich der vorhabenbezogenen Überstunden, höchstens jedoch das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

3

1.4.5.2 Das Personal darf keine sonstigen im Rahmen von Förderungsmaßnahmen des Bundes mitfinanzierten Lehr- oder Beratungstätigkeiten ausüben, Ausnahme siehe Punkt 4.4.5.7 .

1.4.5.3 Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen oder Rückdeckungsversicherungsprämien für Abfertigungen sowie sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes) sind im Rahmen dieser Förderung nicht zu berücksichtigen.

1.4.6 Sachaufwand

1.4.6.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

-1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;

2

-2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);

2

1.4.6.2 Soweit die Förderung Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betrifft, werden Anschaffungen geringwertiger abnutzbarer Güter gefördert, die infolge ihrer geringen Kosten (derzeit Einzelanschaffungskosten ohne Rücksicht auf die Lebensdauer bis einschließlich € 400,-) nicht aktivierungsfähig oder -pflichtig sind.

2

1.4.6.3 Reisekostensätze: maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 idgF, Gebührenstufen 1 bis 4 .

1.5 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.5.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

1.5.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich dem Sinne nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.

1.5.1.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen in den Finanzbestimmungen der unter 1.1.2.1 –1 (Punkt 8 des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum) und –2 genannten Programme herangezogen.

¹² BGBl. I 158/2002 idgF.

1.5.2 Finanzierung durch EU und Land

Mittel des Bundes werden unbeschadet der Bereitstellung von EU-Mitteln für die Maßnahmen 7.2 (ausgenommen 7.2.2, dritter Punkt), 7.7.3.1, fünfter und sechster Punkt und 7.7.3.2, zweiter Punkt nicht bereitgestellt.

Die Sonderrichtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen des Landes sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen und einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Der Bund trägt innerstaatlich keine Verantwortung für allfällige Anlastungen durch die EU. Sofern in den entsprechenden Richtlinien anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen betreffend den Ausschluss von Körperschaften (siehe 1.2.5 Gebietskörperschaften) nicht.

1.5.3 In den in Punkten 2 bis 7 bezeichneten Fällen können Zuschläge zu den angegebenen maximalen Förderintensitäten gewährt werden („top-ups“ i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung). Diese Zuschläge werden bei Zuschüssen weder durch EU- noch durch Bundesmittel mitfinanziert. Die Zinsenzuschüsse bei Agrarinvestitionskrediten (AIK) werden gemäß Punkt 1.8 durch Bundes- und Landesmittel finanziert. Die Zuschläge dürfen die in Artikel 7 und 28 Absatz 2 der Ratsverordnung bzw. allfällige staatliche Beihilfenrahmen nicht überschreiten.

Die entsprechenden Sonderrichtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen des Landes müssen, soweit es nicht das Ausmaß der Förderung betrifft, mit der Sonderrichtlinie des Bundes übereinstimmen und als integrierte Bestandteile der Programme gemäß den Punkten 1.1.2.1 –1 (Punkt 16 des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum) und –2 genehmigt sein.

1.6 Abwicklung

Unter diesem Punkt wird ausschließlich die Abwicklung gemäß EAGFL-Garantie außerhalb Ziel 1 behandelt. Die Abwicklung betreffend EAGFL-Ausrichtung für das Ziel 1 sowie für andere Programme, die aus den Strukturfonds der Europäischen Union mitfinanziert werden, wird in den entsprechenden Teilen für das Ziel 1 – Programm Burgenland bzw. der anderen Programme festgelegt.

2

1.6.1 Die **Zahlstelle** hat die Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst.

1.6.1.1 Zahlstelle ist bis 15. Oktober 2002 das BMLFUW.

2

Zahlstelle ab 16. Oktober 2002 ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundes einschließlich aller offenen Vorgänge.

2

1.6.1.2 Der Zahlstelle obliegen insbesondere

2

-1 Bereitstellung und Entgegennahme der Förderungsanträge im Wege der beauftragten Stellen;

3

-2 Abwicklung der Förderung;

-3 Entscheidung über die Gewährung von Förderungen;

-4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie;

-5 Rückforderung des Förderungsbetrages.

Abweichungen siehe Punkte 2 bis 7.

1.6.1.3 Mit den Funktionen Bewilligung sowie Technischer Prüfdienst können von der Zahlstelle die Landeshauptmänner, die Landeslandwirtschaftskammern oder der ERP-Fonds beauftragt werden.

2

1.6.2 Vorlage der **Förderungsanträge**

1.6.2.1 Die Anträge (~~Beilage A 2~~) sind in der vorgesehenen Form der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb der unter 1.1.3.1 genannten Frist ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2006 genehmigt wurden.

1.6.2.2 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
- 2 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- 3 Bankverbindung (Name und Bankleitzahl des Kreditinstitutes im Inland, Namenskonto des Förderungswerbers),
- 4 den Finanzierungsplan; darin sind die Projektkosten nach Finanzierungsträgern (soweit bekannt) aufzuschlüsseln und auszuweisen, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt sowie ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist; bei einem Förderungsvorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Förderungsantrag für die gesamte Laufzeit; der vorgesehene jahresweise Einsatz der Bundesmittel ist zusätzlich anzugeben; erfordert die Art des Projektes die Gewährung von Vorauszahlungen, ist deren jeweilige Höhe anzugeben und zu begründen;
- 5 die Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der EU-Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 erhalten hat (jahresweise Angabe zuzüglich der Geschäftszahl des Genehmigungsaktes),
- 6 Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

2

1.6.2.3 Die dem Antrag zugrundeliegenden Sonderrichtlinien samt deren integrierten Bestandteilen bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der durch Genehmigung des Antrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.6.2.4 Dem Förderungsantrag ist eine vom Förderungswerber unterschriebene Verpflichtungserklärung (**Beilage A 3**) anzuschließen, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet.

1.6.2.5 In Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge hat die bewilligende Stelle insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Bereithaltung von Leerformularen (z.B. für neue Betriebe);
- 2 Entgegennahme der Anträge durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.
Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen; dies bleibt jedoch im Rahmen einer vorausgehenden Beratung unbenommen.
- 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge
- 4 Protokollierung;
- 5 visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
- 6 Ausfolgung des Durchschlages an den Förderungswerber;

2

-7 Paraphierung durch den Sachbearbeiter;

-8 Änderungsdienst;

ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß –1 bis –7 hinausgehen, erfolgen in deren eigenen Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.

Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die entgegennehmende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

1.6.2.6 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

1.6.2.7 Die schriftlichen Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge oder sonstige geeignete schriftliche Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

1.6.2.8 Die Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten.

Diesbezüglich sowie bei in dieser Richtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der beauftragten Stelle maßgeblich.

1.6.3 Die **Bewilligende Stelle** hat folgende Aufgaben:

1.6.3.1 Beurteilung des Vorhabens und Entscheidung

Das zur Förderung eingereichte Vorhaben ist hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß den Punkten 1.2 und 1.3 sowie der Bedingungen in den Punkten 2 bis 7 zu beurteilen. Die Beurteilung ist schriftlich festzuhalten.

Soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist, kann der Förderungswerber darüber hinaus noch zur Erfüllung weiterer Bedingungen verpflichtet werden ([z.B. zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens](#)).

3

1.6.3.2 Fördergutachten

In den vorgesehenen Fällen (siehe Bestimmungen in den Punkten 2 bis 7) ist durch die Bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.

1.6.3.3 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

1.6.3.4 Die Bewilligende Stelle hat der Zahlstelle gleichzeitig mit der Übermittlung der auszahlungsrelevanten Daten zu bestätigen, dass der Betrag, der an den Begünstigten ausbezahlt wird, in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften festgestellt wurde.

2

1.6.3.5 Die Bewilligende Stelle hat der Zahlstelle zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres die Bestätigung zu erstellen und bis zum 31.3. des folgenden Jahres der Zahlstelle die Bestätigung zu erbringen, dass die genehmigten Mittel in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften tatsächlich verwendet wurden.

2

1.6.4 Die **Auszahlung** erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

1.6.4.1 Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie nachweislich (z.B. durch Rechnungen und nachgewiesene Zahlungsvollzüge, welche jeweils durch eine Stampiglie zu entwerfen sind) zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung nötig ist. Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar – insbesondere bei Anwendung von online-banking oder Mikroverfilmung der Belege – muss dieser durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Förderungsabwicklungsstelle im Förderakt bestätigt werden. Im Falle von gemeinschaftlich zwischen Bund und Ländern finanzierten Maßnahmen (siehe Punkte 2 bis 7) kann die Auszahlung nur erfolgen, wenn auch die Mittel des Landeszuschusses bereitgestellt sind. 2

1.6.5 Meldungen an die Zahlstelle

1.6.5.1 Die Bewilligende Stelle hat der Zahlstelle spätestens bis 4. eines jeden Monats die Zahl der eingereichten Anträge und die voraussichtliche Höhe der notwendigen EU- und Bundesmittel für das jeweils nächste Monat entsprechend den Formvorschriften (siehe **Beilage A 4**) getrennt nach Mitteln für Investitionen und Sach- und Personalaufwand zu melden. 2

1.6.5.2 Die Meldung der Zahl der Anträge und der eingesetzten Mittel hat insbesondere aufgegliedert nach den einzelnen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 3a LWG aufgeführten Kriterien zu erfolgen.

1.6.6 Der **Technische Prüfdienst** legt der Zahlstelle bis 31. 3. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zum Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Förderungsjahres vor. 2

1.6.7 gegenstandslos 2

1.6.8 Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen finden sich in den Punkten 2 bis 7.

1.7 Kontrolle

1.7.1 Die Kontrolle erfolgt gestützt auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

1.7.2 Die Organe des BMLFUW, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss, andere mit der Abwicklung beauftragte Stellen, der Rechnungshof oder die Organe der EU, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrt oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.7.3 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

- 1.7.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgang bei Bedarf eingesehen werden können.
- 1.7.5 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.7.6 Personen, die im Antrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.7.7 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen oder ist der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.7.8 Die Prüfunterlagen haben bei Vorliegen der Umstände Punkte 1.7.6 oder 1.7.7 einen Vermerk hierüber zu erhalten.
- 1.7.9 Die Prüforgänge können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 1.7.10 Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgang schriftlich festzuhalten. Das Prüforgang ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgangs nicht berufen.
- 1.7.11 Die Kosten der Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle von den Förderungswerbern zu tragen.
- 1.7.12 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber zu verpflichten, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 ([für Anträge, die nach dem 31.12.2003 eingegangen sind 10](#)) Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. 3
- 1.7.13 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.7.14 Die Bewilligende Stelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 ([für Anträge, die nach dem 31.12.2003 eingegangen sind 10](#)) Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. 3

1.7.15 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.8 Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

1.8.1 Der AIK ist ein „top-up“ im Sinne von Artikel 52 der Ratsverordnung. Die Abwicklung erfolgt daher nicht über die Zahlstelle, sondern entsprechend Punkt 1.8.8. 2

1.8.2 Für die Agrarinvestitionskredite werden für das jeweils aushaftende Kreditvolumen folgende Zinszuschüsse unter der Voraussetzung gewährt, dass das jeweilige Land einen Landeszuschuss im Ausmaß von zwei Drittel des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt:

50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten und bei Hofübernehmern.

36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderungsfällen.

(Näheres unter Punkt 2)

Für Förderungen in der Forstwirtschaft ist lt. Forstgesetz 1975 die Höhe der Darlehen mit bis zu 70 % der Projektkosten beschränkt. Die Höhe der Zinszuschüsse ist so zu bemessen, dass die verbleibenden Zinsen

-1 bei Maßnahmen gemäß 6.2.1, 6.2.8 und 6.2.9 nicht weniger als 1,5 %,

-2 bei Maßnahmen gemäß 6.2.4 nicht weniger als 3 %,

-3 bei Maßnahmen gemäß 6.2.3 und 6.2.5 nicht weniger als 5 % betragen.

(Näheres unter Punkt 6)

1.8.3 Höhe des AI-Kredites
mindestens € 15.000,--.

2

1.8.4 Die Kreditlaufzeit beträgt bei baulichen Investitionen max. 20 Jahre, bei technischen Investitionen max. 10 Jahre.

Im Bereich Forstwirtschaft beträgt die Kreditlaufzeit bei den Maßnahmen 6.2.1, 6.2.4, 6.2.8 und 6.2.9 15 Jahre und bei den übrigen Maßnahmen 5 Jahre.

1.8.5 Zinszuschüsse werden nur gewährt, sofern dem Kreditnehmer höchstens folgender Bruttozinssatz verrechnet wird.

Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt) lt. Tab. 3.2 des statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank + 0,5 % Zuschlag inkl. Spesen.

Barauslagen können vom Kreditinstitut einmalig bis zu einem Betrag von max. 0,25 % des geförderten Kreditbetrages dem Kreditnehmer verrechnet werden. Wenn die Barauslagen (z.B. Verbücherungsgebühren, Schätzgutachten) den genannten Prozentsatz übersteigen, dürfen dem Kreditnehmer nur die nachweisbaren Kosten verrechnet werden.

Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarktrendite, auf 0,125 % auf- oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinssatzanpassung per 1. Jänner ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinssatzanpassung per 1. Juli das 1. Quartal des laufenden Jahres maßgebend.

1.8.6 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Bei Investitionen, die vorwiegend bauliche Maßnahmen betreffen oder deren Durchführung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt oder bei Hofübernehmern, kann von der Bewilligenden Stelle auf Grund eines Antrages eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu 2 Jahren im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eingeräumt werden.

2

1.8.7 Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIK

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnutzung eines förderbaren Kredites nach einem Jahr ihre Gültigkeit. Die Nichtausnutzung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Der Förderungswerber kann im Wege des Kreditinstitutes oder der Bewilligenden Stelle vor Ablauf der Gültigkeit ein begründetes Ansuchen um Verlängerung der Ausnutzungsfrist an das BMLFUW stellen. In begründeten Fällen kann die Ausnutzungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

1.8.8 Abwicklung

1.8.8.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds (im folgenden Kreditinstitute genannt) und Vertrag mit dem BMLFUW über die Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist (gemäß Erlass 28.001/38-II/8/83).

2

1.8.8.2 Antrag

Anträge sind mittels der [von der Zahlstelle zur Verfügung gestellten Formblätter Beilage A-2](#) bei der jeweiligen Bewilligenden Stelle einzureichen.

3

1.8.8.3 Prüfung und Bearbeitung durch die Bewilligende Stelle

Die Bewilligende Stelle hat in jedem Einzelfall gemäß Punkt 1.6.3 vorzugehen, wenn es sich beim AIK um einen „top-up“ im Sinne von Artikel 52 der Ratsverordnung handelt, und darüber hinaus zu prüfen, ob die Rückzahlung dieses Kredites gewährleistet erscheint. Dabei ist

- 1 auf die Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 2.4.4 bzw.
- 2 auf die Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in der Forstwirtschaft, Punkt 6 Bedacht zu nehmen.

1.8.8.4 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

Nach der Erteilung der Kreditzusage ist der Antrag um Gewährung des Zinsenzuschusses vom Kreditinstitut der Bewilligenden Stelle in 2-facher Ausfertigung unter Anschluss der erforderlichen Beilagen (Kopien von Originalen, über Aufforderung auch Originale) umgehend zu übermitteln.

1.8.8.5 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese eine unterzeichnete EDV-erstellte Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

Die Bewilligende Stelle hat dem Förderungsempfänger die Gewährung des Zinszuschusses durch den Bund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Zinszuschusses des Bundes zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Zinszuschusses.

Die Bewilligende Stelle hat bis zum 10. des Monats die Zinszuschussgenehmigung mittels Datenträger oder E-Mail dem BMLFUW zu melden.

1.8.8.6 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzahlung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der zuständigen Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Bei der Erteilung von Auszahlungsermächtigungen sind die Bewilligenden Stellen an folgende besondere Bestimmungen gebunden:

- 1 Bei Bauinvestitionen mit förderbaren Gesamtkosten über € 29.069,- ist die Auszahlungsermächtigung nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes bzw. durch die Vorlage von Rechnungen (Teilrechnungen) und von sonstigen Nachweisen über getätigte (Bau-) Aufwendungen zu erteilen. 2
- 2 Bei Maschinenkäufen ist die Auszahlungsermächtigung unter Bedachtnahme auf eingeräumte Zahlungsfristen erst dann zu erteilen, wenn der Erwerb durch Vorlage der Originalrechnung nachgewiesen ist. Der Beleg über die tatsächliche Zahlung ist vom Förderungsempfänger ehestmöglich der Bewilligenden Stelle zu übermitteln. Erfolgen Teilfreigaben, sind diese im Förderungsakt schriftlich festzuhalten.

1.8.8.7 Aufgaben der Kreditinstitute bei zugezählten Agrarinvestitionskrediten

Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen

Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen bewilligt werden. Über Stundungen oder Laufzeitverlängerungen bis zu 3 Monaten entscheidet das Kreditinstitut. Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen über die Kreditlaufzeit hinaus bis max. 2 Tilgungsraten können nur von der Bewilligenden Stelle bewilligt werden.

Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind dem BMLFUW unverzüglich mitzuteilen.

1.8.8.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

- 1 Mit Zustimmung der Bewilligenden Stelle:
An Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Pflegekinder, Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern kann der geförderte Kredit bei Übergang des Betriebes übertragen werden, sofern der Übernehmer die Verpflichtungserklärung gemäß **Beilage A 3** unterfertigt hat und die Bewilligende Stelle feststellt, dass der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.
- 2 Mit Zustimmung des BMLFUW:
in allen übrigen Fällen.

1.8.8.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinszuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Geldinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Geldinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle

und das BMLFUW sind vom abtretenden Geldinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

1.9 Richtlinieneinschränkung

- 1.9.1 Das BMLFUW kann im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung auch auf Antrag der Bewilligenden Stelle eine Einschränkung dieser Sonderrichtlinie mit allgemeiner Wirkung genehmigen. 2

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

- 1.10.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, soweit 2

1.10.1.1 die Organe des BMLFUW, andere mit der Abwicklung beauftragten Stellen, der Rechnungshof oder die Organe der EU durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,

1.10.1.2 der Landeszuschuss gemäß den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 nicht nachweislich an den Förderungswerber ausbezahlt wurde, 2

1.10.1.3 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

1.10.1.4 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist,

1.10.1.5 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

1.10.1.6 in dieser Sonderrichtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,

1.10.1.7 vorgesehene und allfällige darüber hinausgehende Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

1.10.1.8 den Organen des BMLFUW, anderen mit der Abwicklung beauftragten Stellen, dem Rechnungshof oder den Organen der EU die Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,

1.10.1.9 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 7 *(für Anträge, die nach dem 31.12.2003 eingegangen sind 10)* Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung beziehungsweise bei Zinsenzuschussförderung bis zum Ablauf von 1 Jahr nach vollständiger Tilgung des geförderten Kredites nicht mehr überprüfbar ist, 3

1.10.1.10 über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens, im Fall der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und 3

Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse jedoch innerhalb einer Frist von max. 5-7 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

1.10.1.11 im Falle der Förderung betriebsbezogener Investitionen, während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der geförderten Anlagen, jedoch innerhalb einer Frist von maximal 5-7 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung 2
3

-- der Betrieb eingestellt worden ist; 2

-- der Betrieb oder die geförderten Anlagen dauernd stillgelegt, entgeltlich veräußert oder verlagert worden sind, sodass die widmungsgemäße Verwendung am vereinbarten Projektort nicht mehr im ursprünglichen Ausmaß aufrecht erhalten werden kann oder eine Widmungsänderung eingetreten ist; 2

-- wesentliche projektrelevante Eigentums- oder Wirtschaftsveränderungen ohne Zustimmung der Zahlstelle in Abstimmung mit dem BMLFUW vorgenommen wurden. 2

1.10.1.12 die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,

1.10.1.13 das Abtretungsverbot, Anweisungsverbot, Verpfändungsverbot und sonstiges Verfügungsverbot gemäß Punkt 1.14 nicht eingehalten wurde, 3

1.10.1.14 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (Punkt 1.13) nicht beachtet wurden (§ 2 b BGBl. Nr. 290/1985),

1.10.1.15 die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 1.12) widerrufen wurde,

1.10.1.16 die geeignete den Festlegungen des BMLFUW entsprechende Kennzeichnung der Förderungsmaßnahmen (Tafeln, Aufkleber, u.a.) nicht erfolgt ist.

1.10.1.17 im Falle der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusätzlich zu den Punkten 1.10.1.1 bis 1.10.1.16,

-- die gewerblichen Voraussetzungen zur Führung des Betriebes weggefallen sind;

1.10.1.18 Im Falle eines Agrarinvestitionskredites ist der Förderungswerber innerhalb der gesamten Kreditlaufzeit (Punkt 1.8.4) zusätzlich zu den Punkten 1.10.1.1 bis 1.10.1.16 verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen, und zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, soweit 2

-- ein Verzug von mehr als einer Kreditrate (Zinsenzuschussverlust für die in Verzug geratenen Tilgungsraten) eingetreten ist;

-- eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage innerhalb des Förderungszeitraumes in einem Umfang eingetreten ist, dass eine Zinsverbilligung nicht mehr gerechtfertigt ist (z.B. Veräußerung von Grundstücken).

1.10.2 Zinsen:

1.10.2.1 Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Zugang der Rückforderungsmittelung an den Förderungswerber und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. der Aufrechnung berechnet. 2

Zur Berechnung der Zinsen bei Rückforderungen wird der Zugang der Rückforderungsmittelung am dritten Werktag nach der Aufgabe zur Post vermutet. 2

- 1.10.2.2 In den Fällen der Punkte 1.10.1.1, 1.10.1.4, 1.10.1.6, 1.10.1.7, 1.10.1.11, 1.10.1.12, 1.10.1.13 und 1.10.1.14 ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. 2
- 1.10.2.3 Trifft in den übrigen Fällen den Förderungswerber ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern den Förderungswerber in diesen Fällen jedoch kein Verschulden trifft, ist die Verzinsung des Rückforderungsbetrages auf 4 % p. a. beschränkt.
- 1.10.2.4 Bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen, die auf einem Irrtum der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle beruhen, erfolgt die Rückforderung ohne Verzinsung, soweit
- 1 dem Förderungswerber nicht erkennbar sein konnte, dass die Zahlung irrtümlich erfolgt ist;
 - 2 der Förderungswerber erkannte, dass die Zahlung irrtümlich erfolgt ist und er unverzüglich hierüber bei der Bewilligenden Stelle nachweislich eine diesbezügliche Mitteilung oder Anfrage gemacht hat.
- In allen übrigen Fällen der irrtümlichen Zahlung durch die Bewilligende Stelle oder Zahlstelle ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. 2
- 1.10.3 In begründeten Fällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle in Abstimmung mit dem BMLFUW festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen. 2
- 1.10.4 Aufrechnung: 2
- Bei Rückforderungen von an den Förderungswerber ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Zugang der Rückforderungsmittteilung zustehenden Zahlungen aufzurechnen, sofern die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Förderungen gegeben sind und soweit die Aufrechnung im Sinne der EK zulässig ist („paiement integral“). 2
- Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet. 3
- Die Verpflichtung des Förderungswerbers zur grundsätzlichen Rückzahlung der zu Unrecht ausgezahlten Beträge bleibt hievon unberührt. 2
- 1.10.5 Ausschluss:
- 1.10.5.1 Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.
- 1.10.5.2 Wurden grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe, die im entsprechenden Kapitel der Ratsverordnung vorgesehen ist, für das entsprechende Kalenderjahr auszuschließen. 2
- 1.10.5.3 Wurden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe, die in der entsprechenden Ratsverordnung vorgesehen ist, für das entsprechende Kalenderjahr und das Folgejahr auszuschließen. 2
- 1.10.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 1.10.

1.10.7 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Zahlstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen:

- 1 bei geringfügigen Verstößen; 2
- 2 bei einem Rückforderungsbetrag 2
 - von weniger als 50 Euro (Zinsen nicht inkludiert), sofern eine Beihilfemaßnahme betroffen ist, 3
 - von weniger als 100 Euro (Zinsen nicht inkludiert), sofern mehrere Beihilfemaßnahmen betroffen sind.

-wenn der administrative Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrages steht. 3

Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall erstreckt sich die Rückforderung auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

- 3 bei höherer Gewalt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 445/2002; Neben den in Punkt 1.10.6-1 genannten Tatbeständen kann - unbeschadet weiterer Unterrichtungen der Kommission - auch die zufällige Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden als höhere Gewalt anerkannt werden, wenn hiedurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet und zumutbar ist. 2

1.10.7.1 Bei flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B. Grundzusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung, veterinärbehördliche Anordnungen) und die die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen, kann die Zahlstelle in Abstimmung mit dem BMLFUW von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn 2

- 1 die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und

- 2 die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen hierdurch unmöglich wird.

Eine weitere Prämiengewährung aus den betroffenen Maßnahmen für die Restlaufzeit kann nach Maßgabe der veränderten Situation erfolgen, soweit die Voraussetzungen, wenn auch ganz oder teilweise auf anderen Flächen noch erfüllt werden können.

1.10.8 Abmahnung

Die Zahlstelle kann in Abstimmung mit dem BMLFUW kann bei geringfügigen Verstößen von einer Rückforderung absehen und eine Abmahnung unter Androhung künftiger Rückforderungen vornehmen. 2

1.11 Zusätzliche Bedingungen

Die Bewilligende Stelle oder das BMLFUW können dem Förderungswerber zusätzliche Auflagen auferlegen, soweit es zur Sicherung und Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

1.12 Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz

1.12.1 Der Förderungswerber hat im Sinn des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zuzustimmen, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden, personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung beauftragten Stellen, den Landwirtschaftskammern, dem Landeshauptmann, 2

dem Bundesminister für Finanzen, dem BMLFUW und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an die Organe der EU zum Zwecke der Erfüllung der ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

1.12.2 Der Förderungswerber kann ausdrücklich zustimmen, dass die in Punkt 1.12.1 genannten personenbezogenen Daten auch für Zwecke von agrarökonomisch oder agrarökologisch unerlässlichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen von Forschungsaufträgen des BMLFUW an geeignete und autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen übermittelt werden können, soweit nicht die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dies ohnedies ermöglichen.

Solche Einrichtungen werden vom BMLFUW zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften und vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In den Forschungsergebnissen werden personenbezogene Daten jedenfalls nicht mehr aufscheinen.

Erteilt der Förderungswerber diese Zustimmung nicht, entsteht ihm daraus kein Nachteil im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen aus welchem Bereich auch immer sowie auch im Hinblick auf sonstige Rechte und Optionen.

1.12.2.1 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß den Punkten 1.12.1 und 1.12.2 gegebene ausdrückliche Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Zahlstelle zu widerrufen. 2

1.12.3 Der ordnungsgemäße Widerruf der Zustimmung nach Punkt 1.12.1 hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Zahlstelle, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, eingestellt. 2

1.12.4 Der ordnungsgemäße Widerruf der Zustimmung nach Punkt 1.12.2 zieht darüber hinaus keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Förderungswerber nach sich. 2

1.13 Gleichbehandlungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

1.14 [Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung](#) 3

Die Abtretung von Förderungen [sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Förderungen \(für Anträge, die nach dem 31.12.2003 eingegangen sind\)](#) des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam. 3

1.15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart.

Die Bewilligende Stelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

2

1.18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

2

1.19 Inkrafttreten

1.19.1 Die Stammfassung dieser Sonderrichtlinie ist mit 27.Juli 2000 in Kraft getreten.

2

Änderung 1 ist mit 3.1.2001 in Kraft getreten.

Änderung 2 tritt mit 1.1.2002 in Kraft.

[Änderung 3 tritt mit 1.1.2004 in Kraft.](#)

3

2 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Hier nicht relevant

3 Niederlassung von Junglandwirten

Hier nicht relevant

4 Berufsbildung

Hier nicht relevant

5 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Art. 25, 26, 27 und 28 der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates)

5.1 Ziele

5.1.1

- 1 Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung oder Förderung der Entwicklung neuer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- 2 Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder der Verarbeitungsverfahren,
- 3 Verbesserung der Präsentation und Gestaltung der Erzeugnisse oder Förderung einer besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse und Abfälle,
- 4 Anwendung neuer Techniken,
- 5 Förderung von innovativen Investitionen,
- 6 Verbesserung und Überwachung der Qualität,
- 7 Verbesserung und Überwachung der Hygienebedingungen,
- 8 Schutz der Umwelt
- 9 Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen

5.1.2

Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

5.2 Förderungsgegenstand (siehe Sparten)

- 1 Bauliche Maßnahmen sowie Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;
- 2 Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software;

5.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.2.2.

5.4 Förderungsvoraussetzungen

5.4.1

Verbesserung der Lage für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse in den betreffenden Produktionszweigen.

5.4.2

Gewährleistung der Beteiligung der Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang.

- 5.4.3 Die Investition zielt nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen ab, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.
- 5.4.4 Investitionen betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen.
- 5.4.5 Keine Beihilfen werden gewährt für Investitionen
- 1 auf der Einzelhandelsstufe,
 - 2 für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern,
 - 3 für Fischereierzeugnisse.
- 5.4.6 Förderbares Investitionsvolumen
- 1 tierischer Bereich:
 - mindestens € 218.019,-- für Qualitätssicherungsmaßnahmen, 2
 - mindestens € 363.364,-- für übrige Maßnahmen. 2
 - 2 pflanzlicher Bereich:
 - mindestens € 72.673,-- für Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen, 2
 - mindestens € 218.019,-- für übrige Produktbereiche. 2
- 5.4.7 Zusätzliche Bedingungen (z.B. Standortsicherung) können unter Berücksichtigung des Projektes durch die Bewilligende Stelle festgelegt werden.
- 5.4.8 Angemessene Beteiligung der Produzenten insbesondere durch Preis- und Abnahmeverträge zwischen Erzeugern und Förderungswerbern.

5.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 5.5.1 Art der Förderung
- Investitionszuschuss;
die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten ist hiedurch nicht ausgeschlossen.
- 5.5.2 Ausmaß der Förderung:
- 1 max. 50 % des förderbaren Aufwandes im Ziel 1-Gebiet
 - 2 max. 40 % des förderbaren Aufwandes in den übrigen Gebieten
- 5.5.3 Förderbarer Aufwand
- 1 Investitionen gemäß Punkt 1.4.4
 - 2 Sachaufwand:
 - allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführbarkeitsstudien sowie Patente und Lizenzen in Höhe von 12 % der unter den Punkten 5.2-1 und 5.2-2 genannten Kosten.

5.6 Förderungsabwicklung

5.6.1 Die Förderungsabwicklung erfolgt gemäß Punkt 1.6; die Funktion der Bewilligenden Stelle wird vom ERP-Fonds wahrgenommen. 2

5.6.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank an die Bewilligende Stelle (ERP-Fonds).

5.6.3 Förderungszusage

Ein Förderbeirat gibt auf Grundlage eines Gutachtens des ERP-Fonds eine Empfehlung über die Förderbarkeit eines Projekts ab. Die Entscheidung über die einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das BMLFUW gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen (im folgenden abgekürzt BMF) und durch das jeweilige Land. 2

Nach positiver Entscheidung schließt die Bewilligende Stelle (ERP-Fonds) mit dem Förderungswerber einen Förderungsvertrag, in der die Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Förderungszuschusses geregelt sind. 2

Die Bewilligende Stelle kann die Förderungszusage widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen innerhalb der festgelegten Fristen nicht erfüllt sind. 2

Bei teilweiser oder gänzlicher Ablehnung eines Förderungsantrages hat die Bewilligende Stelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Bestimmung der Sonderrichtlinie dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

5.6.4 Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens hat der Förderungnehmer der Bewilligenden Stelle einen detaillierten Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.6.5 Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung gemäß **Beilage A 3** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie.

5.7 Sektoren

5.7.1 Fleisch

5.7.1.1 Ziele der Förderung

- 1 Ausbau der Qualitätssicherung in den Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben.
- 2 Ausbau der Zerlegekapazitäten in Schlachtbetrieben, die auf Grund der Übernahme des Zerlegebereichs von Verarbeitern zusätzliche Kapazitäten benötigen sowie Anpassung der diesbezüglichen Erfordernisse für Großabnehmer.
- 3 Ausbau der Kühlkapazitäten auf Grund des Ausbaus der Zerlegekapazitäten.
- 4 Ausbau des Verpackungsbereiches in Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben.
- 5 Modernisierung maschineller Einrichtungen in Verarbeitungsbetrieben.
- 6 Optimierung der Verwertung von Nebenerzeugnissen und Abfällen.
- 7 Verbesserung der Kostenstruktur.
- 8 Verbesserung des Hygienebedingungen.

- 9 Verbesserung des Tierschutzes.
- 10 Verstärkung der horizontalen Kooperation auf der Erzeuger-, Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsebene oder Verstärkung der vertikalen Integration.

5.7.1.2 Förderungsgegenstand

- 1 Investitionen in die Verbesserung der Technologie und EDV sowie in immaterielle Kosten;
- 2 bauliche und technische Investitionen in die Zerlegung und (Tief-)Kühlung;
- 3 Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen oder in die Herstellung von Convenience-Produkten in Verarbeitungsbetrieben;
- 4 Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln für Haustiere (nicht aber für landwirtschaftliche Nutztiere) im Bereich der Verbesserung der Hygiene- und Qualitätssicherung und die Errichtung von Tierkörperverwertungsanlagen; 2
- 5 Investitionen in Umwelt- und Hygienemaßnahmen in Schlachtungs- (soweit durch die Nichtförderung baulicher Maßnahmen nicht ausgeschlossen), Zerlegungs- oder Verarbeitungsbereich;
- 6 Investitionen für spezielle Transporteinrichtungen sowie in Warteställe.

5.7.1.3 Förderungsvoraussetzungen

Ausschluss von Investitionen in die Neuerrichtung von Schlachthöfen oder für sonstige bauliche Investitionen in Schlachthöfen, mit Ausnahme von Warteställen.

Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln für Haustiere dürfen zu keiner Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten führen. 2

5.7.2 Milch und Milcherzeugnisse

5.7.2.1 Ziele der Förderung

- 1 Reduktion der Anfuhrkosten;
- 2 Optimierung im Produktionsablauf;
- 3 Optimierung betriebsübergreifender Produktion;
- 4 Optimierung der Vertriebslogistik;
- 5 Verbesserung der Vermarktung von Bio-Milch;
- 6 Verbesserung im Bereich der Vermarktung von Nebenerzeugnissen durch Steigerung der Innovationspotentiale;
- 7 Erweiterung der Produktpalette;
- 8 Verbesserung der Umwelt- und Hygienebedingungen im Verarbeitungsbereich;
- 9 Einführung von Qualitätssicherungsprogrammen;
- 10 Rationalisierung und Effizienzerhöhung in der Verarbeitung;
- 11 Reduktion der Überschussverwertung mit geringer Wertschöpfung;
- 12 Ausbau des Probenidentifizierungsnetzes;
- 13 Konzentration von Gebietslabors auf Basis konzeptioneller Grundlagen.

5.7.2.2 Förderungsgegenstand

- 1 Anschaffung von Hoftank- und Kühleinrichtungen bzw. Kühlbehälter im Rahmen von Projekten zur Umstellung auf 2-Tages-Anlieferung und Tourenoptimierungs-Projekten zur Optimierung der Anfuhrlogistik;

- 2 bauliche und technische Maßnahmen sowie immaterielle Aufwendungen im Zuge der Optimierung einzelner Betriebsstätten;
- 3 bauliche und technische Maßnahmen sowie immaterielle Aufwendungen im Zuge einer betriebsübergreifenden Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstruktur;
- 4 Errichtung leistungsfähiger Logistikeinrichtungen (insbesondere Lagereinheiten) beim Verarbeiter oder Spezialdistributor;
- 5 Investitionen in die Produktentwicklung und verbesserte Prozesstechnik;
- 6 Investitionen zur Erzeugung und Vermarktung von innovativen Nebenerzeugnissen oder der Erweiterung der Angebotspalette;
- 7 Investitionen in die Verbesserung der Umwelt-, Hygiene- und Qualitätsstandards sowie Rationalisierung und Effizienzerhöhung in der Verarbeitung;
- 8 Immaterielle Aufwendungen zur Einführung von Qualitätssicherungssystemen;
- 9 Errichtung von Gebietslabors im Zuge der Konzentrationsmaßnahmen;
- 10 Investitionen für die Installierung von Probenidentifikationssystemen.

5.7.3 Geflügel und Eier

5.7.3.1 Ziele der Förderung

5.7.3.1.1 Geflügel

- 1 Rationalisierung der innerbetrieblichen Produktionsverhältnisse und Verbesserung des betrieblichen Informationswesens;
- 2 Standortoptimierung;
- 3 Schaffung zusätzlicher Vermarktungsmöglichkeiten;
- 4 Qualitätssicherung (Qualitätsdokumentation) und Hygieneverbesserung;
- 5 Verbesserung der Kostenstruktur;
- 6 Verbesserung des Tierschutzes;
- 7 Verstärkung der horizontalen Kooperation auf der Erzeuger-, Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsebene oder Verstärkung der vertikalen Integration;
- 8 Verbesserung der Umweltbedingungen;

5.7.3.1.2 Eier

- 1 Verbesserungen im Sortier- und Verpackungsbereich sowie in der Lagerung und Logistik;
- 2 Aufrechterhaltung der Kühlkette;
- 3 Stärkung der Vermarktung von Eiern aus alternativen Haltungsformen;
- 4 Stärkung der vertraglichen Bindungen mit Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften.

5.7.3.2 Förderungsgegenstand

5.7.3.2.1 Geflügel

- 1 Investitionen zur Verbesserung des Produktflusses und der damit verbundenen Erstellung von Konzepten;
- 2 Einrichtungen zur Automatisierung des Verarbeitungsprozesses und Investitionen in die Lagerverwaltung;

- 3 Investitionen in die Entwicklung neuer Produkte inkl. Produktkennzeichnung, -aufmachung oder Stärkung von Produktbereichen mit qualitativer Anbindung an die Landwirtschaft (z.B. durch Futtermittelkontrolle);
- 4 Installierung von verbesserter Technologie;
- 5 Erstellung von Konzepten für die Entwicklung neuer Produkte und Verfahrensinnovationen;
- 6 Erstellung und Umsetzung EDV-unterstützter Qualitätskontrollsysteme oder Betriebsdatenerfassungsmodelle;
- 7 Investitionen für die Erstellung von Gesamtkonzepten im Hygienebereich ("Salmonellenfreiheit") und damit in Verbindung stehende Investitionen ausgenommen bauliche Maßnahmen im Schlachtbereich;
- 8 Investitionen zur Verbesserung des Lebendtiertransportes;
- 9 Investitionen in die Reduktion der Lärm- und Geruchsemissionen oder des Energieeinsatzes.

5.7.3.2.2 Eier

- 1 Investitionen in die Modernisierung von Sortier- und Verpackungsanlagen sowie in die Lagerhaltung; innerbetriebliche Aufwendungen für die Logistik bzw. Zustell-Logistik;
- 2 Investitionen in die Kühlung (inkl. Kühlaufbau in Transportfahrzeugen).

5.7.3.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Ausschluss von Investitionen in die Neuerrichtung von Schlachthöfen sowie für sonstige bauliche Investitionen in Schlachthöfen. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe kann nur aufgrund der Erfordernisse im Rahmen des Tiertransportgesetzes gemacht werden.
- 2 Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme an national akkordierten Hygieneprogrammen.

5.7.4 Lebendvieh

5.7.4.1 Ziele der Förderung

- 1 Konzentration des Angebotes von Versteigerungshallen und Besamungszentren;
- 2 Verbesserung der Umwelt-, Hygiene und Tierschutzbedingungen;
- 3 Schaffung von Sammelställen im Rahmen von Transportkonzeptionen für die überregionale Vermarktung;
- 4 Qualitätssicherung im Bereich der Abstammungssicherung (Gendatenbank).

5.7.4.2 Förderungsgegenstand

- 1 Bauliche und technische Maßnahmen in Versteigerungshallen und Besamungsanstalten;
- 2 Investitionen in die Verbesserung der Umwelt-, Hygiene- und Tierschutzbedingungen;
- 3 Investitionen in Sammelställe zur überregionalen Vermarktung;
- 4 Investitionen in Qualitätssicherungsmaßnahmen.

5.7.5 Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen)

5.7.5.1 Ziele der Förderung

- 1 Konzentration der Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung auf Standorten, die eine Vermarktung größerer Mengen ermöglichen;
- 2 Schaffung der notwendigen Kapazitäten zur Verarbeitung von Getreide zu Spezialprodukten;
- 3 Verbesserung der Kostenstruktur;
- 4 Verbesserung der Hygiene- und Umweltbedingungen;
- 5 Restrukturierung im Lager- und Müllereibereich;
- 6 Verbesserung der technologischen Standards in Verarbeitungsbetrieben;
- 7 Unterstützung zentraler Standorte in der Futtermittelerzeugung;
- 8 Verbesserung der Qualität.

5.7.5.2 Förderungsgegenstand

- 1 Investitionen in die Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung (im Speziellen Flachlager) im Sinne des strukturellen Bedarfs;
- 2 Investitionen in neue Technologien in der Getreideaufbereitung;
- 3 Bauliche und technische Maßnahmen für die Verarbeitung von Getreide zu Spezialprodukten;
- 4 Investitionen im technischen und baulichen Bereich zur Verbesserung der (neu eingeführten) Hygiene- und Umweltbedingungen;
- 5 Investitionen in die Reduktion der Lärm- und Staubemissionen oder des Energieeinsatzes;
- 6 Investitionen in die Restrukturierung im Lager- und Müllereibereich, zur Verbesserung der Technologie in Verarbeitungsbetrieben und zur Festigung zentraler Futtermittelerzeugungsstandorte;
- 7 Investitionen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung.

5.7.6 Saatgut

5.7.6.1 Ziele der Förderung

- 1 Verbesserung der Struktur und Leistungsfähigkeit der österreichischen Saatgutwirtschaft;
- 2 Realisierung von Qualitätssicherungskonzepten;
- 3 Verbesserung der Hygiene- und Umweltbedingungen;
- 4 Verbesserung des Gesundheitszustandes von virusgetestetem Rebvermehrungsmaterial.

5.7.6.2 Förderungsgegenstand

- 1 Investitionen in Spezialerntemaschinen, Anschaffung von Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung, Saatgutaufbereitung und Datenverarbeitung in Saat- und Pflanzgutproduktions-, -vermarktungs- und -zuchtbetrieben;
- 2 Investitionen in Einrichtungen im Bereich der Logistik und zur Getrennthaltung von Partien mit unterschiedlicher Qualität;

- 3 Investitionen zur Verbesserung und Erneuerung von Anlagen, zur Übernahme, Trocknung, Reinigung und Abfüllung sowie zur Vergrößerung der Lagerkapazität an ausgewählten Standorten;
- 4 Anschaffung von Untersuchungseinrichtungen bei Saatgutfirmen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der automatisierten Datenverarbeitung und eines integrierten Kommunikations- und Informationssystems im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen;
- 5 Investitionen in die Reduktion der Lärm- und Staubemissionen oder des Energieeinsatzes;
- 6 Bauliche und technische Maßnahmen, insbesondere in Kühlhäuser, Vortreibräume, Klimakammern und -schränke sowie Labors in der Reb- und Obstpflanzgutvermehrung.

5.7.7 Wein

5.7.7.1 Ziele der Förderung

- 1 Stärkung der Winzergenossenschaften, des Wein(groß)handels und etablierter Leit- und Spitzenbetriebe;
- 2 Verlagerung der Produktion und des Angebotes auf besondere Qualitäten;
- 3 Ausweitung des ökologischen Qualitätsweinbaus;
- 4 Ausbau des technologischen Standards in der Kellerwirtschaft;
- 5 Ausbau der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten;
- 6 Ausbau der Kooperation zwischen Produktion und nachgelagertem Bereich;
- 7 Einführung oder Verbesserung von Controlling, Kostenrechnung, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik;
- 8 Verbesserung der Umweltbedingungen;
- 9 Erweiterung der Produktpalette.

5.7.7.2 Förderungsgegenstand

- 1 Investitionen in moderne Kellerei- und Prozesstechnik zur nachhaltigen Verbesserung, Kontrolle und Sicherung bzw. Steigerung der Qualität;
- 2 Investitionen in die Umstrukturierung von Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zur Bereitstellung eines kontinuierlichen Angebots einheitlicher Ware;
- 3 Maßnahmen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik;
- 4 Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und -entsorgung sowie zur Energieeinsparung;
- 5 Investitionen zur Erweiterung der Produktpalette.

5.7.8 Obst

5.7.8.1 Ziele der Förderung

5.7.8.1.1 Frischobst

- 1 Ausbau hochwertiger Lagerkapazitäten;
- 2 Rationalisierung im Bereich der Logistik und der Verpackung;
- 3 Verbesserung der Umweltbedingungen;

- 4 Forcieren von Premiummarken und neuen (höherpreisigen) Absatzkanälen;
- 5 Qualitätserhaltung.

5.7.8.1.2 Obstverarbeitung

- 1 Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven und Erweiterung des Eigenlagerbereichs;
- 2 Verbesserung der Qualität;
- 3 Erweiterung der Palette innovativer Produkte;
- 4 Verbesserung der Umweltbedingungen.

5.7.8.2 Förderungsgegenstand

5.7.8.2.1 Frischobst

- 1 Erweiterung von Sortieranlagen nach dem letzten Stand der Technik;
- 2 Einrichtungen zur Beurteilung der inneren Qualität sowie weiterer zusätzlicher Qualitätsausprägungen;
- 3 Einführung von Qualitätssicherungssystemen;
- 4 Umrüstung veralteter CA-Lager auf ULO-Lager;
- 5 Errichtung zusätzlicher Lagerkapazitäten unter Berücksichtigung der Erntemengen;
- 6 Umstellung auf eine einheitliche Gebindeart;
- 7 Rationalisierungsinvestitionen im Verpackungsbereich sowie im Bereich der Logistik;
- 8 Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und -entsorgung, Energieeinsparung oder die Umrüstung von Kälteanlagen unter Verwendung umweltfreundlicher Kühlmittel.

5.7.8.2.2 Obstverarbeitung

- 1 Investitionen zur Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven oder zur Verbesserung der Produktqualität;
- 2 Investitionen zur Herstellung innovativer Produkte insbesondere Fruchtzubereitungen oder regionaler Spezialitäten insbesondere Most, Cider, Obst- und Beerenbrände, Essigessenzen;
- 3 Investitionen zur Verarbeitung biologischer Rohwaren;
- 4 Schaffung neuer Technologien im Bereich der Qualitätsverbesserung oder der Laborkapazitäten;
- 5 Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und -entsorgung, Energieeinsparung oder Umrüstung von Kälteanlagen unter Verwendung umweltfreundlicher Kühlmittel.

5.7.8.3 Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung im Operationellen Programm gemäß Art. 15, Absatz 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 sind, werden nicht gefördert. Dies betrifft nur Erzeugerorganisationen, die aufgrund ihres Umsatzes in der Lage sind, größere Investitionen zu tätigen.

5.7.9 Frischgemüse, Frischkartoffeln, Gemüse- und Kartoffelverarbeitung

5.7.9.1 Ziele der Förderung

5.7.9.1.1 Frischgemüse und -kartoffeln

- 1 Konzentration des Angebotes;
- 2 Stärkung von Vertriebsstrukturen für Bioprodukte;
- 3 Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven;
- 4 Qualitätserhaltung und -verbesserung bei Lagerung, Sortierung und Verpackung;
- 5 Erhöhung des Spezialisierungsgrades;
- 6 Verbesserung der Umweltbedingungen;
- 7 Einführung oder Verbesserung von Controlling, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik.

5.7.9.1.2 Gemüse- und Kartoffelverarbeitung

- 1 Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen;
- 2 Verbesserung der Kostenstruktur;
- 3 Erweiterung der Produktpalette;
- 4 Verbesserung der Umweltbedingungen.

5.7.9.2 Förderungsgegenstand

5.7.9.2.1 Frischgemüse und -kartoffeln

- 1 Bauliche oder technische Investitionen zur Sicherung und Verbesserung einer markt-konformen Produktqualität und -quantität oder zur Erfüllung von (neu eingeführten) Hygiene- und Umweltschutzauflagen;
- 2 Investitionen zur verbesserten Kapazitätsauslastung der Anlagen;
- 3 Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungseinrichtungen;
- 4 Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und –entsorgung sowie zur Energieeinsparung;
- 5 Maßnahmen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik.

5.7.9.2.2 Gemüse- und Kartoffelverarbeitung

- 1 Bauliche oder technische Maßnahmen zur Sicherung der Produktqualität, zur Schaffung neuer Produkte, im Bereich von Hygiene und Umweltschutz oder Rationalisierung;
- 2 Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und –entsorgung sowie zur Energieeinsparung.

5.7.9.3 Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung im Operationellen Programm gemäß Art. 15, Absatz 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 sind, werden nicht gefördert. Dies betrifft nur Erzeugerorganisationen, die aufgrund ihres Umsatzes in der Lage sind, größere Investitionen zu tätigen.

5.7.10 Zierpflanzenbau

5.7.10.1 Ziele der Förderung

- 1 Angebotsbündelung;
- 2 Auf- und Ausbau gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen;
- 3 Rationalisierung im Bereich der innerbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Logistik oder der Verpackung; Umstellung auf einheitliche Vermarktungsgebilde und -einheiten;
- 4 Verbesserung der Umweltbedingungen.

5.7.10.2 Förderungsgegenstand

- 1 Neu- und Ausbau gemeinsamer Vermarktungseinrichtungen;
- 2 Anpassung von Kühleinrichtungen an den erforderlichen Stand der Technik oder Errichtung von Kühlhallen und Stellflächen zur gemeinsamen Vermarktung;
- 3 Anschaffung von Folierungsmaschinen und Containerwägen für Topfpflanzen, Normcontainern für Baumschulware sowie von stapelbaren Wassercontainern für Schnittblumen;
- 4 Anlagen im Verpackungsbereich sowie im Bereich der inner- und zwischenbetrieblichen Logistik;
- 5 Investitionen in den Umweltschutz insbesondere in die Umrüstung von Kühlzellen auf moderne, energiesparende Kühllager.

5.7.11 Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen

5.7.11.1 Ziele der Förderung

5.7.11.1.1 Ölkürbis

- 1 Ausbau der Herkunftssicherung;
- 2 Konzentration des Angebotes;
- 3 Ausbau der Vertriebsstrukturen;
- 4 Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen;
- 5 Erhöhung des Wertschöpfungsgrades;
- 6 Qualitätserhaltung und –verbesserung bei Lagerung, Sortierung und Aufbereitung;
- 7 Verbesserung des Umweltschutzes;
- 8 Ausbau der Vermarktung von Bioprodukten;
- 9 Erweiterung der Produktpalette.

5.7.11.1.2 Sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen

- 1 Verbesserung der Qualität;
- 2 Investitionen in die Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung im Sinne des strukturellen Bedarfs;
- 3 Verbesserung des technologischen Standards;
- 4 Erhöhung des Veredelungsgrades.

5.7.11.2 Förderungsgegenstand

5.7.11.2.1 Ölkürbis

- 1 Investitionen zum Ausbau des Herkunftssicherungssystems;
- 2 bauliche oder technische Investitionen zur Sicherung und Verbesserung von Produktqualität und –quantität oder der Verbesserung der Hygienebedingungen;
- 3 bauliche oder technische Investitionen in Lager-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen sowie Abfülleinrichtungen;
- 4 Umweltschutzinvestitionen;
- 5 bauliche oder technische Investitionen zur Erzeugung von Bioprodukten;
- 6 Investitionen für die Einführung neuer Verarbeitungstechnologien und für das Schaffen von neuen Produktlinien.

5.7.11.2.2 Sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen

- 1 Investitionen zur Übernahme, Trocknung, Reinigung, Lagerung und Abpackung;
- 2 Investitionen in neue Technologien.

5.7.12 Faserflachs und Hanf

5.7.12.1 Ziele der Förderung

- 1 Anpassung der Verarbeitungskapazitäten bei Hanf;
- 2 Erweiterung der Produktpalette.

5.7.12.2 Förderungsgegenstand

- 1 Investitionen in die Anpassung der Verarbeitungskapazitäten bei Hanf sowie in die Verbesserung der Technologie zur Herstellung innovativer Produkte von Flachs und Hanf.

6 Forstwirtschaft

Hier nicht relevant

**7 Förderung der Anpassung und
Entwicklung von ländlichen Gebieten**

Hier nicht relevant